

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2019-241

Datum: 17.09.2019

Beschlussvorlage

Kläranlage Eberbach

hier: Grundsatzbeschluss Beteiligung der Stadt Eberbach an Kommanditgesellschaft Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.10.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt alle notwendigen Schritte zu veranlassen, um der Kommanditgesellschaft „Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG“ beizutreten.
2. Die Finanzierung der Entsorgungskosten für den anfallenden Klärschlamm von jährlich geschätzten rund 136.000 € brutto erfolgt über die Kostenstelle 53805001 Sachkonto 42410300. Die Mittel für die Entsorgung sind in den Folgejahren bereitzustellen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

a) Neufassung der Klärschlammverordnung

Die bisher geltende Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 regelt ergänzend zu den Vorgaben der Düngemittelverordnung (DüMV), insbesondere schadstoffseitige Anforderungen an die Verwertung von Klärschlämmen zu Dünge Zwecken auf landwirtschaftlich genutzten Böden. Zur Gewährleistung der uneingeschränkten Nutzbarkeit der für eine Klärschlammaufbringung vorgesehenen Böden sieht die Verordnung regelmäßige Schadstoffuntersuchungen dieser Böden vor und normiert diesbezügliche Schadstoffgrenzwerte, die bei einer Klärschlammaufbringung nicht überschritten werden dürfen.

Um den Zielen eines nachhaltigen Umwelt- und Ressourcenschutzes stärker als bisher gerecht zu werden, werden mit der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung die bisher geltenden Anforderungen an die bodenbezogene Klärschlammverwertung verschärft sowie der Anwendungsbereich der Verordnung auch auf Maßnahmen des Landschaftbaus ausgedehnt. Als zentrales Element sieht die Verordnung erstmals umfassende Vorgaben zur Rückgewinnung von Phosphor

aus Klärschlämmen und Klärschlammverbrennungsgaschen vor, die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlammverbrennungsanlagen spätestens ab dem Jahr 2029 zu beachten haben. Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor greift in den Fällen, in denen der Klärschlamm einen Phosphorgehalt von 20 Gramm oder mehr je Kilogramm Trockenmasse aufweist.

Anstelle einer Phosphorrückgewinnung ist die derzeit praktizierte bodenbezogene Verwertung ab dem Jahr 2029 nur noch von Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von bis zu 100.000 Einwohnerwerten und ab dem Jahr 2032 nur noch von Klärschlämmen aus Anlagen mit einer Ausbaugröße von bis zu 50.000 Einwohnerwerten zulässig. Dies trägt den Besonderheiten ländlich geprägter Regionen Rechnung. Auch können die betroffenen Betreiber nach Zustimmung der zuständigen Behörde den anfallenden Klärschlamm einer anderweitigen Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuführen.

Mit der Novelle der Klärschlammverordnung erfolgt eine Neuausrichtung der Klärschlammverwertung in Deutschland. Die Verordnung verfolgt insbesondere das Ziel, die wertgebenden Bestandteile des Klärschlammes (Phosphor) umfassender als bisher wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen und gleichzeitig die herkömmliche bodenbezogene Klärschlammverwertung zum Zweck einer weiteren Verringerung des Schadstoffeintrags in den Boden deutlich einzuschränken.

Der Deutsche Bundestag hat am 29. Juni 2017 dem von der Bundesregierung vorgelegten Verordnungsentwurf zugestimmt. Die **Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung** vom 27. September 2017 ist am 3. Oktober 2017 in Kraft getreten.

b) Auswirkungen der Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) auf die Kläranlage der Stadt Eberbach

Seit dem Inkrafttreten der Klärschlammverordnung sind die Folgen der Verschärfung der „bodenbezogenen Verwertung“ zu beobachten:

- Mitverbrennungskapazitäten von Klärschlämmen reichen nicht mehr aus.
- Monoverbrennungsanlagen, welche eine Rückgewinnung von Phosphor ermöglichen, gibt es bis heute nur wenige. Daher Zunahme der Aktivitäten im Neubau von Anlagen.
- Anstieg der Klärschlammverwertungspreise.
- Kündigung laufender Entsorgungsverträge durch die Entsorgungsunternehmen.
- Zunahme der Kooperationen in Sachen Klärschlammverwertung.

Auch der Entsorgungsvertrag der Stadt Eberbach wurde zum Jahresende gekündigt. Aktuell läuft das Ausschreibungsverfahren, um die Entsorgung am 1. Januar 2020 neu zu vergeben. Es ist mit einer Verdoppelung der Entsorgungskosten zu rechnen.

Mit einem Einwohnerwert von 28.000 ist die Stadt Eberbach als Betreiber der Kläranlage entsprechend der Klärschlammverordnung noch nicht zur Phosphorrückgewinnung verpflichtet.

c) Rhein-Neckar-Kreis

Der Rhein-Neckar-Kreis hat sich im Rahmen der Sitzung des Kreistages des Rhein-Neckar-Kreises vom 18. Juli 2017 die umweltpolitische Zielsetzung gegeben, im Einklang und entsprechend der Initiative des Landes Baden-Württemberg das Phosphorrecycling aus Klärschlämmen in der Weise zu unterstützen, dass

Kläranlagenbetreiber im Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises bei der Umsetzung der Strategie des Phosphorrecyclings unterstützt werden.

Im Auftrag des Rhein-Neckar-Kreises stellte die AVR UmweltService die Thematik und Lösungsansätze bei allen Kläranlagenbetreibern im Rhein-Neckar-Kreis vor.

In der ersten Jahreshälfte 2018 haben alle 15 Kläranlagen im Rhein-Neckar-Kreis Interesse an einem gemeinsamen Konzept zur Phosphor-Recycling bekundet.

Im Juli 2018 hat der Kreistag beschlossen, sich dem Klärschlammthema koordinierend anzunehmen.

Es ist vorgesehen eine gemeinsame Kommanditgesellschaft zu gründen.

In der vorliegenden Beschlussvorlage soll nun der Grundsatzbeschluss zum Beitritt beraten und beschlossen werden.

2. Kommanditgesellschaft und Gesellschaftervertrag

a) Gesellschaftervertrag

Von Seiten der AVR UmweltService wurde ein Gesellschaftervertrag mit folgenden Eckdaten übergeben:

- **Gesellschaftsname:** Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG
- **KG-Gesellschaftsziel:** langfristig gebührenstabile und sichere Verwertung / Entsorgung von Klärschlämmen
- **KG-Gesellschaftszweck:**
 - Unterstützung der Gesellschafter bei Umsetzung der bundes- und landesrechtlichen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Klärschlammverwertung und Phosphorrecycling → dadurch Konzentration der Kläranlagen auf ihre Kernaufgaben: Abwasserreinigung und Gewässerschutz
 - Übernahme der Klärschlammengen von Gesellschaftern
 - Durchführung von (Bündel-)Ausschreibungen zur Klärschlammverwertung
 - Konzepterstellung für Klärschlammverwertung und Phosphor-Recycling
- **KG-Komplementärin:** AVR UmweltService Verwaltungs GmbH (Geschäftsführung und Haftung)
- **KG-Anteile:** 99 % Kläranlagen (quotale gem. Einwohnerwertdimensionierung) + 1 % Rhein-Neckar-Kreises
- **KG-Stimmrechte:** 74,9 % Kläranlagen (quotale gem. Einwohnerwertdimensionierung) + 25,1 % Rhein-Neckar-Kreises
- **KG-Stammkapital:** 10.000 €
- **Austritt aus der KG:** erstmals schriftlich mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.12.2045 kündigen. Später jährlich.

Sollte der Gemeinderat eine Beteiligung beschließen, würde auf Eberbach, wenn alle 15 Kläranlagen beitreten, 2,8 % KG-Anteile, 2,12 % KG-Stimmrecht, 282 € KG-Stammkapital und 1 Person im Aufsichtsrat entfallen.

b) Erlösmodell

Das Erlösmodell wird von der AVR UmweltService wie folgt dargestellt:

- Die Kommanditisten verpflichten sich, sämtliche in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Klärschlämme der Gesellschaft zu überlassen.
- In der Anlaufphase (Phase 1), den ersten beiden Geschäftsjahren 2020 und 2021, sollen bestehende Verwertungsaufträge der Kläranlagenbetreiber auslaufen bzw. gekündigt werden. Die Finanzierung der Unterdeckung in der Anlaufphase erfolgt über ein Darlehen der Komplementärin in Höhe von geschätzt 200.000 €.
- Ab dem dritten Geschäftsjahr 2022 beginnt Phase 2, d.h. alle Klärschlämme der Kommanditisten werden der Gesellschaft überlassen.
- Die anfallenden Kosten der Verwertungsverträge werden „durchgereicht“ an die Kläranlagenbetreiber.
- Der Erlöse zur Kostendeckung der KG werden durch einen prozentualen Aufschlag auf die Verwertungskosten (anfangs ca. 5 % ab etwa 6. operativem Jahr geringer) erwirtschaftet.
- Ziel ist es, die operativen Kosten der KG durch den angestrebten Kostenvorteil der Bündelausschreibung zu kompensieren.

c) Auswirkungen eines Beitritts

Die Stadt Eberbach verpflichtet sich mit dem Beitritt, sämtliche in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Klärschlämme der Gesellschaft zu überlassen und die durch den Aufsichtsrat festgesetzten Anlieferungsbedingungen und –konditionen einzuhalten. Es wird im Vertrag keine Garantie gegeben, sämtliche überlassene Klärschlämme gesetzeskonform abzunehmen und zu entsorgen.

Der vorgelegte Vertrag nimmt keine Differenzierung auf die Kläranlagenbetreiber, welche entsprechend der Klärschlammverordnung zur Phosphor-Recycling verpflichtet sind und welche nicht. Dies führt dazu, dass eine ggf. höherpreisige Entsorgung mit Phosphor-Recycling ab 2029 bzw. 2032 auch auf die Stadt Eberbach zukommen kann.

Durch das geringe Stimmrecht und der starken Stellung des Rhein-Neckar-Kreises in der Kommanditgesellschaft hat die Stadt Eberbach nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, Einflussnahme auf Entscheidungen der Gesellschaft zu nehmen.

Durch den Beitritt trifft die Stadt Eberbach Vorsorge dafür, dass sie ihren jeweiligen Verpflichtungen nachkommt, um die Klärschlämme einer wirtschaftlichen Beseitigung oder Verwertung zuführen zu können. Insbesondere soll vermieden werden, dass Kosten für Vorhaltungen entstehen, obwohl günstigere Beseitigungs- oder Verwertungsmöglichkeiten existieren.

3. Finanzierung

Die Finanzierung der Entsorgungskosten für den anfallenden Klärschlamm von jährlich geschätzten rund 136.000 € brutto erfolgt über die Kostenstelle 53805001 Sachkonto 42410300.

Die Mittel für die Entsorgung sind in den Folgejahren bereitzustellen.

Die Finanzierung wäre damit gesichert.

4. Weiteres Vorgehen

- a) Nach Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat wird die Verwaltung alle notwendigen Schritte veranlassen, um der Kommanditgesellschaft „Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG“ beizutreten.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- keine